

Energie-Control Austria (E-Control)
Rudolfsplatz 13A
1010 Wien

Abteilung für Umwelt-
und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900 DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ergeht per E-Mail
marktregeln@e-control.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/105/Hü	3007	18.03.2013
	DI Claudia Hübsch		

Entwurf zur Novellierung der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012

STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs der Novelle der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 2:

Wie schon im derzeitigen § 11 Abs 7 GMMO-VO 2012 wird auch im § 11 Abs 6 und 7 des vorliegenden Entwurfes der Begriff „Sub-Bilanzkonto“ bei Bilanzgruppen ohne nähere Erläuterung verwendet. Eine Definition in den Begriffsbestimmungen ist daher erforderlich.

Zu § 26 Abs. 6:

Der Strukturierungsbeitrag von 4 €/MWh ist in seiner Höhe nicht nachvollziehbar, da diesem Betrag keine Kosten des MGM gegenüberstehen. Umso unverständlicher ist es, dass dieser Beitrag zwangsläufig in beide Richtungen anfällt und so der Strukturierungsbeitrag de facto 8 €/MWh beträgt. Dies entspricht zu heutigen Marktpreisen rund 30% der Gaskosten. Der Strukturierungsbeitrag sollte daher völlig gestrichen werden.

Zu § 32 Abs. 2:

Asymmetrische Aufschläge/Abschläge auf die Ausgleichsenergie (+10% / -5%) würden weiterhin zu einer systematischen Überlieferung des Marktes und somit auch zu unnötigen Kosten führen. Wir schlagen vor diese Aufschläge/Abschläge zu streichen.

Zu § 47 Abs. 5:

Es wurden nicht alle Regelungen, die Gegenstand der GMMO-VO Novelle 2013 sind, in die Inkrafttreten-Bestimmung aufgenommen. Eine redaktionelle Anpassung in Abs 5 ist daher erforderlich:

„(5) §§ 9 Abs. 5, § 11, § 15 Abs. 3, § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 bis 4 und Abs. 7, § 25 Abs. 4 Z 2, 6 und 7, § 25 Abs. 8 Z 5, § 26 Abs. 1 und Abs. 4 bis 6 ~~und Abs. 6~~, § 27 Abs. 4, 5 und Abs. 10, § 28 Abs. 2, § 32 Abs. 2 und Abs. 4 bis 6 sowie § 37 Abs. 6 und Abs. 7, in der Fassung der GMMO-VO Novelle 2013, BGBl. Nr. xxx/2013, treten soweit Abs. 6 und 7 nichts anderes bestimmen mit 1. April 2013 in Kraft.“

Folgende abweichende Positionierungen sind vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen übermittelt worden:

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Zu § 11 Abs 6:

Gemäß § 11 Abs 6 sollen für Bilanzgruppen bzw. dem Sub-Bilanzkonto die Voraussetzungen für die Ausnahme von den Renominierungsbeschränkungen für feste Kapazitäten gemäß § 11 Abs 3 und 5 determiniert werden.

Es ist jedoch unklar, ob sich die Ausnahmebestimmungen betreffend die Renominierungsbeschränkungen auf einen Durchschnitt der vorangegangenen 365 Tage und/oder weniger als 10 Prozent der durchschnittlichen technischen Kapazität am jeweiligen Buchungspunkt in einer Flussrichtung beziehen. In diesem Zusammenhang bedarf es daher einer klaren Formulierung in § 11 Abs 6, ob aufrollend über einen Durchschnitt von 365 Tagen die Grenze von 10 % an einem Buchungspunkt eingehalten werden muss.

Zudem ist eine redaktionelle Klarstellung erforderlich, da der Verweis auf Z 1 in Z 2 von Abs 6 falsch ist. Gemeint sind die in Abs 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen.

Formulierungsvorschlag:

„(6) Auf den Netzbenutzer, der in den vorangegangenen 365 Tagen durchschnittlich weniger als 10 Prozent der durchschnittlichen technischen Kapazität am Buchungspunkt in einer Flussrichtung gebucht hat, finden die Renominierungsbeschränkungen gemäß Abs. 3 und 5 an diesem Buchungspunkt und in dieser Flussrichtung unter den folgenden Voraussetzungen keine Anwendung: Der Bilanzgruppe oder dem Sub-Bilanzkonto, der bzw. dem die Kapazitäten dieses Netzbenutzers zugeordnet sind,

1. muss weniger als 10 Prozent der durchschnittlichen technischen Kapazität am relevanten Buchungspunkt in der betreffenden Flussrichtung zugeordnet sein; und

2. dürfen keine Kapazitäten eines Netzbenutzers zugeordnet sein, auf den die Voraussetzung gemäß Z 4 Abs. 6, 1. Satz nicht ebenso zutreffen.

Bei der Ermittlung der gebuchten und zugeordneten festen Kapazitäten werden Day-Ahead-Kapazitäten nicht berücksichtigt.“

Zu § 11 Abs 8:

Die Bündelung („Bundling“) stellt ein Thema mit grenzüberschreitenden Auswirkungen dar. Aus diesem Grund wird es nicht von ungefähr bereits auf europäischer Ebene über Network-Codes diskutiert und geregelt. Eine Vorwegnahme einschlägiger Bestimmungen zu gebündelten Nominierungen in der GMMO-VO würde dem Harmonisierungsgedanken widersprechen bzw. eine Regelung vor Inkrafttreten der einschlägigen Network Codes

hätte zwingend eine Änderung der nationalen Rechtsgrundlagen zur Folge und damit auch schwierig revidierbare Gegebenheiten schaffen.

Formulierungsvorschlag:

„(8) Die Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden. ~~Die Nominierung von gebündelter Kapazität erfolgt durch Abgabe einer gebündelten Nominierung.~~“

Zu § 11 Abs 13:

In § 11 Abs 13 ist eine redaktionelle Richtigstellung der Verweisen erforderlich (siehe oben Streichung des Abs 8, 2. Satz).

Formulierungsvorschlag:

„(13) Soweit an Grenzkopplungspunkten von benachbarten Netzbetreibern vergleichbare Regelungen angewendet werden, können die Fernleitungsnetzbetreiber an diesen Grenzkopplungspunkten von der Beschränkung der Renominierungsrechte gemäß Abs. 3, 5 7 und 6 sowie Abs. 8, 2. Satz erforderlichenfalls abweichen, um eine mit dem benachbarten Marktgebiet kompatible Regelung zu ermöglichen. Insbesondere ...“

Zu § 18 Abs 6 und 7 iVm § 37 Abs 6 und 7:

Der Entwurf sieht eine Ausweitung der Tagesbilanzierung nunmehr auch für leistungsgemessene Endverbraucher bis 10 MW vertraglich vereinbarter Höchstleistung vor. Netzbenutzer zwischen 10 MW und 50 MW sollen eine jährliche Optimierungsmöglichkeit zwischen einer Stunden- und Tagesbilanzierung erhalten.

Bislang hatte der Netzbetreiber aggregierte Verbrauchswerte für leistungsgemessene Kunden (LPZ) - somit im Clearing stündlich - und nicht leistungsgemessene Kunden (SLP) - somit im Clearing täglich - je Versorger zu ermitteln. Zusätzlich sind seit 1.1.2013 aggregiert Verbrauchswerte der „Optierer“ auf Tagesbilanzierung je Versorger zu übermitteln.

Das Erfordernis einer weiteren Ausdehnung der Kundengruppe, die der Tagesbilanzierung unterliegt, ist nicht ersichtlich. Auch erscheint der bisherige Betrachtungszeitraum von gerade einmal knapp zwei Monaten seit dem Inkrafttreten der GMMO-VO 2012 per 1.1.2013 zu gering, um auf belastbare Erfahrungen verweisen zu können. Durch die Erweiterung der Tagesbilanzierung auf alle leistungsgemessene Kunden mit weniger als 10.000 kWh/h vertraglicher Höchstleistung verbleiben weniger Kunden in der Stundenbilanzierung. Für die Verteilernetzbetreiber wird sich dadurch ein höherer Netzregelungsaufwand ergeben und die Strukturierungskosten werden sich erhöhen. Diese Gruppe von Netzbenutzern wurde weitestgehend erst in jüngster Vergangenheit aufgrund der Lastprofilverordnung-Novelle 2008 (Absenken der Grenze auf 400.000 kWh Jahresverbrauch am Zählpunkt) von SLP auf LPZ umgerüstet, wobei dieser Aufwand nunmehr letztlich obsolet wird. Daher sollte die bisherige Regelung beibehalten werden und zwar mit der Einschränkung, dass bei einer vertraglichen Höchstleistung ≤ 10.000 kWh/h keine online-Messung erforderlich ist.

Sollte die Ausweitung der täglichen Bilanzierung dennoch beibehalten werden, so bedarf es einer Regelung, wie dies bilanzierungstechnisch umgesetzt werden soll. Für eine klare Trennung der lastprofilgezählten Netzkunden hinsichtlich ihrer Bilanzierungsart bedarf es der Einführung eines eigenen Lastprofiltyps, damit eine korrekte Weitergabe der

Bilanzierungsart in den Systemen und Prozessen gewährleistet werden kann, oder zumindest einer einheitlichen Regelung, zu welchem Verbrauchswertaggregat diese neue Kundenkategorie zuzuordnen ist.

Sollte eine Zuordnung zu einem zusätzlichen Verbrauchswertaggregat je Versorger notwendig sein, ist eine entsprechende Übergangsfrist zur Umstellung in den Systemen der Netzbetreiber vorzusehen. Eine Umsetzung bis zu dem in § 47 Abs 5 des Entwurfes vorgesehenen Datum (1.4.2013) ist jedenfalls nicht möglich. Die vorgesehene Umstellung von leistungsgemessenen Endverbrauchern bis 10 MW auf eine Tagesbilanzierung ist mit einer Vielzahl an IT-Adaptierungen bei Fahrplan- und Prognosesoftware verbunden. Eine solche Überarbeitung der IT-Systeme ist nicht bis 1.4.2013 umsetzbar.

Es ist daher erforderlich, die Bestimmungen des § 18 Abs 6 und 7 sowie § 37 Abs 6 und 7 analog mit den Übergangsbestimmungen zu § 47 Abs 7 erst mit 1.10.2013 in Kraft treten zu lassen, zumal diese in den Erläuterungen ebenfalls mit einer entsprechenden Adaptierung der IT-Systeme begründet werden.

Zu § 24 Abs 1 bis 4 und Abs 7:

Wir sprechen uns gegen die Neufassung des § 24 im Zuge der jetzigen Novellierung aus. Wir geben zu bedenken, dass einige der in Rede stehenden Regelungen im Kontext des neuen Marktmodells - wie etwa die Notwendigkeit der Börsemitgliedschaft als Voraussetzung für die Bilanzierung durch den Marktgebietsmanager, oder der Ausschluss der Zuordnung von Kapazitäten zu diesen besonderen Bilanzgruppen - noch gesondert zu beleuchten sind. Dies ist in der Kürze der Begutachtung zur GMMO-VO Novelle 2013 nicht möglich bzw soll auch vertiefte Erfahrungen aus einem längeren Beobachtungszeitraum reflektieren.

Zu § 25 Abs 8 Z 5:

Die Verteilernetzbetreiber sind nicht in der Lage Messdaten der Grenzkopplungspunkte im Verteilergesamt allokieren pro Bilanzgruppe zu liefern. Dies würde eine Allokationsregel und die Regelung des zur Allokation erforderlichen Datenaustausches erfordern. Für Netzübergaben an Grenzkopplungspunkten war bislang ein Messwert zu ermitteln. Die bloße Übermittlung von Messdaten durch den Netzbetreiber an einen Marktteilnehmer, der sodann die Allokation durchführt, ist jedenfalls zu bevorzugen. Wir schlagen daher vor, dass der Verteilergesamtsmanager für die Messwertallokationen an Netzübergabepunkten im Verteilergesamt - und nicht der Netzbetreiber - zuständig ist.

Formulierungsvorschlag:

„5. die zumindest monatliche Übermittlung von Messdaten für Verbräuche von Netznutzern aggregiert je Versorger, für Anlagen von Erzeugern biogener Gase, Messdaten der Grenzkopplungspunkte im Verteilernetz ~~allokiert pro Bilanzgruppe~~, Gasübergaben aus Speicher und Produktion als Summenwert sowie Messdaten für Gasübergaben zwischen Netzen im Verteilergesamt an den Bilanzgruppenkoordinator und an den Verteilergesamtsmanager.“

Zu § 26 Abs 4:

Die Preisbildung an der Börse führt immer zu einem eindeutigen Markt- bzw. Börsepreis. Es muss daher im vorletzten Satz konsequenterweise der Begriff „Börsepreis“ verwendet werden und es kann nicht von einem „bestmöglichen“ Preis gesprochen werden.

Formulierungsvorschlag:

„(4) Der Marktgebietsmanager bilanziert die nominierten Mengen der Bilanzgruppen und informiert die Bilanzgruppenverantwortlichen beim Auftreten von Tagesunausgeglichheiten. Sollte der betroffene Bilanzgruppenverantwortliche nicht binnen einer Stunde renominieren und die Tagesunausgeglichenheit je Bilanzgruppe bereinigen, wird mittels eines Kaufs oder Verkaufs der entsprechenden Mengen an der Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt der Ausgleich für die betroffenen Bilanzgruppe hergestellt. Der Marktgebietsmanager kann die Reaktionsfrist von einer Stunde verlängern. Die Verlängerung ist auf der Online-Plattform zu veröffentlichen. Die Börsetransaktionen am Virtuellen Handlungspunkt werden im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen zum jeweiligen Börsepreis jeweils bestmöglichen Preis für Ein- bzw. Verkauf abgeschlossen. Diese Regelung ist auf die besondere Bilanzgruppe des Bilanzgruppenkoordinators nicht anwendbar.“

Zu § 27 Abs 4:

Anmerkung: Wie im ersten Satz ausgeführt wird, erfolgt die Bilanzierung der Grenzkopplungspunkte im Verteilernetz und der besonderen Bilanzgruppe im Verteilernetz gemäß § 24 sowie die Einspeisung von Erzeugung biogener Gase auf Tagesbasis. Abweichend davon wird im zweiten Satz angeordnet, dass die Bilanzierung an Grenzkopplungspunkten auf Stundenbasis erfolgt, sofern der Netzbetreiber mit dem angrenzenden Netzbetreiber kein Operational Balancing Agreement (OBA) vereinbart hat.

Diese Anordnung ist zu unbestimmt. Es stellt sich insbesondere die Frage, was ein „Operational Balancing Agreement“ eigentlich ist und um welchen konkreten Regelungsinhalt innerhalb des „Agreements“ es sich handelt, der die Bilanzierungsperiode auf stündlich oder täglich ausgestaltet.

Zu § 32 Abs 2:

Die nachfolgende Klarstellung ist notwendig, um eine eindeutige Grundlage für die Ermittlung der Verrechnung der Preise für Ausgleichsenergie zu schaffen. Insbesondere sind die verwendeten Begriffe in Konformität mit der im Börseregulierungswerk verwendeten Terminologie zu verwenden.

Formulierungsvorschlag:

„(2) Für die Ausgleichsenergieabrechnung der Netzbenutzer gemäß § 18 Abs. 6 wird ein mengengewichteter Durchschnittspreis je Stunde auf Basis der Abrufe des Verteilergiebetsmanagers von der Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt und von der Merit Order List ermittelt. Für vom Bilanzgruppenverantwortlichen bezogene Ausgleichsenergie kommt ein Aufschlag von 10 Prozent und bei gelieferter Ausgleichsenergie ein Abschlag von fünf Prozent auf den mengengewichteten Durchschnittspreis je Stunde zur Anwendung.

Sollten keine Abrufe vom Verteilergiebetsmanager getätigt werden, so wird, bezogen auf die Lieferstunde, für die Ausgleichsenergie verrechnet wird, der letztverfügbare Auktionspreis am Within-day Markt der am laufenden Tag an der Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt verfügbare Börsenpreis als Ausgleichsenergiepreis herangezogen und der jeweilige Auf- oder Abschlag angewandt.

Sollte an diesem Tag an der Erdgasbörse des Virtuellen Handlungspunktes kein Preis zustande gekommen sein, wird der zuletzt verfügbare stündliche Ausgleichsenergiepreis gemäß § 32 Abs. 2 oder § 32 Abs. 3 GMMO-VO verwendet.“

Zu § 32 Abs 4:

Die nachfolgende Klarstellung ist notwendig, um den von der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt veröffentlichten und zur Anwendung kommenden Preisindex, nämlich den CEGHIX, eindeutig zu bestimmen.

Formulierungsvorschlag:

„(4) Für die Abrechnung der Grenzkopplungspunkte im Verteilernetz, der besonderen Bilanzgruppen der Verteilernetze und den Differenzen zwischen per Fahrplan angemeldeten und gemessenen Biogaseinspeisemengen, wird der für die jeweilige Lieferperiode von der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt veröffentlichte mengengewichtete Preisindex für Spotmarktprodukte für den jeweiligen Gastag gültige Referenzpreis der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt herangezogen.

Sollte kein Preis gebildet werden können, ~~gilt~~ wird der für die jeweilige Lieferperiode von der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt zuletzt veröffentlichte mengengewichtete Preisindex für Spotmarktprodukte herangezogen ~~letztgültige Referenzpreis an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt.~~“

Die Anwendung des CEGHIX zur Preisbestimmung der Ausgleichsenergie sollte auch in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu § 47 Abs 5 und 7:

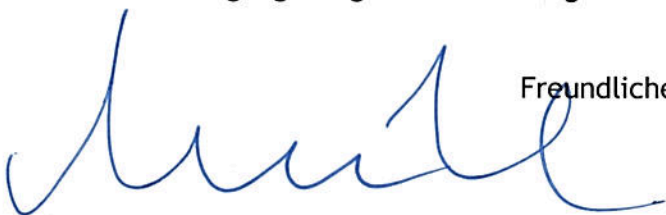
Es wurden nicht alle Regelungen, die Gegenstand der GMMO-VO Novelle 2013 sind, in die Inkrafttreten-Bestimmung aufgenommen (oben bereits angemerkt!). Falls die Ausweitung der Tagesbilanzierung beibehalten wird, ist eine entsprechende Übergangsbestimmung zumindest bis 1.10.2013 notwendig (siehe Anmerkungen zu § 18 Abs 6 und 7).

Formulierungsvorschlag:

„(5) §§ 9 Abs. 5, § 11, § 15 Abs. 3, § 18 Abs. 2, ~~6 und Abs. 7~~, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 bis 4 und Abs. 7, § 25 Abs. 4 Z 2, 6 und 7, § 25 Abs. 8 Z 5, § 26 Abs. 1 und Abs. 4 bis 6 und Abs. 6, § 27 Abs. 4, 5 und Abs. 10, § 28 Abs. 2, sowie § 32 Abs. 2 und Abs. 4 bis 6 ~~sowie § 37 Abs. 6 und Abs. 7~~, in der Fassung der GMMO-VO Novelle 2013, BGBl. Nr. xxx/2013, treten soweit Abs. 6 und 7 nichts anderes bestimmen mit 1. April 2013 in Kraft.“

„(7)§ 26 Abs. 5 in der Fassung der GMMO-VO Novelle 2013, BGBl. Nr. xxx/2013, tritt mit 1. Juni 2013 in Kraft. § 18 Abs. 6 und Abs. 7, § 37 Abs. 6 und Abs. 7, § 41 Abs. 4, § 42 und § 44 Abs. 3 bis 5 in der Fassung der GMMO-VO Novelle 2013, BGBl. Nr. xxx/2013, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.“

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin